

GZ: Pharmig VHC-23/02

BESCHLUSS

Gemäß Artikel 5.5 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I und II Instanz hat das Präsidium der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz: Pharmig) betreffend die am 25.07.2023 bei der Pharmig eingelangte anonyme Beschwerde gegen die F■■■■ als betroffenes Unternehmen, den

BESCHLUSS

gefasst, in gegenständlicher Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Begründend ist hiezu kurz – wie folgt – auszuführen:

In der am 25.07.2023 anonym erhobenen Beschwerde wurde vorgebracht, dass das betroffene Unternehmen Informationen zu rezeptpflichtigen Arzneispezialitäten für Laien auf seiner Website zugänglich macht (z.B. R■■■■ Anwendungsvideos), „*Informationen*“ veraltet und nicht mehr am aktuellsten Stand seien und „*in Werbematerialien*“ Aussagen getätigt würden, die nicht mit der jeweiligen Gebrauchs- und Fachinformation vereinbar seien. Weitere Angaben zu dem in Beschwerde gezogenen Sachverhalt oder auch Angaben gegen welche(n) Artikel des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz: VHC) der Beschwerdeführer einen Verstoß verwirklicht sieht, enthält die Beschwerde nicht.

Gemäß Artikel 5.5 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (kurz: VHC-Verfahrensordnung) wurde die anonym eingebrachte Beschwerde dem Präsidium der Pharmig zur Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens im Falle des Vorliegens der formalen Voraussetzungen vorgelegt.

Das Präsidium der Pharmig ist zur Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nicht vorliegen, da einerseits anonyme Beschwerden gemäß der Bestimmung des Artikel 5.4 der VHC-Verfahrensordnung nur wegen behaupteter Verstöße gegen die Artikel 7 (Veranstaltungen) und 11 (Vorteile) des VHC eingebracht werden können, und andererseits die Angaben in der Beschwerde einen Verdacht nicht ausreichend begründen.

Genauere Angaben zum konkreten Sachverhalt der in Beschwerde gezogen wird, aber auch Ausführungen, worin ein Verstoß gesehen werde und aus welchem Grund sich der Beschwerdeführer für beschwert oder geschädigt erachtet, fehlen gänzlich.

Aus diesem Grund war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Beschluss wurde am 21.09.2023 unterfertigt.